



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/023/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung
Zweckverband Tierkörperbeseitigung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt den durch den Landrat vorgeschlagenen leitenden Bediensteten der Verwaltung

Herrn Dr. Udo Mann
und dessen
Stellvertreterin Frau Fatima Bulla

als Vertreter des Landkreises Görlitz in die Verbandsversammlung Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Landkreis Görlitz ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen. Zu den Verbandsmitgliedern gehören die Landkreise aus dem Direktionsbezirk Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie deren kreisfreie Städte.

Gemäß § 52 Abs 3 SächsKomZG und § 5 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen wird der Landkreis durch den Landrat in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes (Kreistag) einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

Der Sächsische Landkreistag empfiehlt, bei der Wahl eines leitenden Bediensteten einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Landrat schlägt dem Kreistag vor, den Amtstierarzt und komm. Leiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, Herrn Dr. Mann zum Vertreter und Frau Fatima Bulla zu dessen Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen zu wählen.

Durch die fachliche Kompetenz von Herrn Dr. Mann und Frau Bulla ist der Landkreis Görlitz in der Zweckverbandsversammlung bestens vertreten.

Der Zweckverband führt die seinen Verbandsmitgliedern nach den geltenden tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen obliegenden Aufgaben an deren Stelle durch. Er verarbeitet und beseitigt unschädlich die im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse und tierischen Nebenprodukte, deren Beseitigung nach den geltenden tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften in einer Tierkörperbeseitigungsanlage zu erfolgen hat. Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Zweckbestimmung im Zusammenhang stehen.